

# Erkennungs-Karte



Hilfsschwester  
vom Roten Kreuz.

Fräulein

(bei Frauen  
Geburtsname) *Hermine Herbst*

geb. am *10. Januar* 1893

Geburtsort: *Cöln-Nippes*

Bürgerl. Beruf: —

Nr. *52* der Liste und Brosche

Die Zugehörigkeit zum

für das Mobilmachungsjahr 1916...  
befähigt.

Der Vorstand

Stempel

*Anna Heisgen*

Unterschrift

Die Erkennungskarte dient als Ausweis für die Zugehörigkeit zu einer Rote-Kreuz-Organisation. Sie muß von den Inhabern, wenn sie Diensttracht tragen, stets mitgeführt und den durch ähnliche Karten sich ausweisenden Vertretern von Rote-Kreuz-Organisationen, Vertretern militärischer und staatlicher Behörden, sowie Polizeiorganen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Die Erkennungskarte ist nicht übertragbar. Mißbrauch oder Überlassung an andere hat die Entziehung der Karte zur Folge.

Die Bestätigung der Vereinszugehörigkeit erfolgt in jedem neuen Mobilmachungsjahr, für das Inhaber der Karte sich zur Verfügung stellt,

durch Aufkleben eines neuen, vom Vorstand unterzeichneten und abgestempelten Streifens auf S. 4.

Beim Aufrücken in eine andere Stellung hat der Inhaber bei seinem Verein Umtausch der Karte gegen eine neue, zutreffende zu bewirken.

Beim Übertritt aus einer Vereinsorganisation in eine andere ist die Karte an erstere zurückzugeben und eine neue von letzterer zu erbitten.

Beim Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zum Roten Kreuz ist die Karte demjenigen Verein zurückzugeben, dem Inhaber zuletzt angehört hat. Die Photographie darf der Inhaber dann von dem Verein zurückverlangen.